

Zulassungsbestimmungen

Weihnachtsmarkt 13.12.- 15.12.2024 und 20.12. - 22.12.2024

§ 1 Veranstalter

Veranstalter des Weilburger Weihnachtmarktes ist: Magistrat der Stadt Weilburg Mauerstraße 6-8 35781 Weilburg

§ 2 Veranstaltungszeit, Öffnungszeiten, Veranstaltungsort

Der Weihnachtsmarkt findet in der Zeit vom 13.12. – 15.12.2024 und vom 20.12. – 22.12.2024 statt.

Die Öffnungszeiten sind freitags von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr, samstags 12:00 Uhr bis 21:00 und sonntags von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Die Weihnachtsmarktfläche umfasst nur den Marktplatz.

§ 3 Veranstaltungszweck

Der Weilburger Weihnachtsmarkt ist eine besondere Attraktion in der Vorweihnachtszeit für Einheimische und Gäste der Stadt. Ein ausgewogenes und attraktives Angebot von Ständen mit (Kunst) Handwerk, Handels-produkten, Fahrgeschäften, Essens- und Getränkeangeboten, Süßwaren sorgt für eine hohe Aufenthaltsqualität, ergänzt das Angebot der ortsansässigen Betriebe und stimmt auf das Weihnachtsfest ein.

§ 4 Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung zur Teilnahme ausschließlich durch termingerechten Eingang des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars heim Veranstalter unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung verbindlich, unabhängig von der Zulassung.

Auf die Teilnahme am Weihnachtsmarkt besteht kein Rechtsanspruch. Nicht rechtzeitige oder unvollständige Bewerbungen werden nicht in die Auswahl einbezogen. Liegen mehrere Bewerbungen eines Bewerbers vor, kann die Zulassung auf nur einen Standort (Stand) beschränkt werden. Dabei orientiert sich die Auswahl vornehmlich an der Attraktivität, Qualität und am Interesse an einem abwechslungsreichen und ausgewogenen Angebot.

Die Stellplatzverteilung in der Veranstaltungsfläche obliegt einzig dem Veranstalter. Ansprüche seitens der Aussteller auf einen bestimmten Stellplatz bestehen nicht.

Der Standbetreiber verpflichtet sich mit der Anmeldung/Vertrag zum Weihnachtsmarkt zu erscheinen. Bei Nichterscheinen oder Absage bis zu 5 Tagen vor Beginn des Marktes behält sich der Veranstalter eine Konventionalstrafe in Höhe von 50,00 Euro vor. Das Pachtverhältnis beginnt am Freitag um 09:00

(Samstag um 09:00 Uhr) und endet am Sonntag um 22:00 Uhr (incl. Auf- und Abbau). Sollte der Standplatz bis 09:00 Uhr nicht belegt sein, so verliert der Pächter seinen Anspruch auf Überlassung des Platzes und der gezahlten Marktgebühr.

Zu folgenden Zeiten:

- ☐ Freitag von 17:00 21:00 Uhr
- □ Samstag von 12:00 21:00 Uhr
- □ Sonntag von 12:00 20:00 Uhr

muss der Stand geöffnet sein.

In der Anmeldung ist das Warenangebot einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche Waren und solche, die stark riechen oder deren Vorführung mit Lärm oder Musik verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters angeboten werden.

Nach Eingang der Anmeldung wird sich der Veranstalter mit dem Bewerber in Verbindung setzen. Dieser erhält eine schriftliche Zu- oder Absage. Im Falle einer Zusage geht diese Anmeldung in einen verbindlichen Vertrag über.

Der Bewerber wird zugelassen

- nach Maßgabe der vorhandenen Marktfläche
- sofern er die in diesen
 Teilnahmebedingungen genannten
 Voraussetzungen erfüllt
- sofern sein Warenangebot dem Gesamtrahmen und der Konzeption des Weihnachtsmarktes entspricht.

Von der Auswahl und Zulassung kann ausgeschlossen werden, wer bei früheren



Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen Veranstalters verstoßen hat oder wer aus sonstigen Gründen als unzuverlässig anzusehen ist. Berücksichtigt werden erhebliche Verstöße, sei es, weil sie für sich genommen schwer wiegen, sei es, dass sie wiederholt und ggf. trotz Abmahnung aufgetreten sind. Ausschlussgründe sind z.B. Nichteinhaltung der Zahlungsbestimmungen, vorzeitiger Aufbau verspäteter oder Betriebsstätte. Übertreten der Sperrstunde. Verursachung übermäßiger Lärmimmissionen, Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen und sonstige Anordnungen des Veranstalters.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesonders wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen (§ 70 Abs.3 GewO).

Übertrifft die eingegangenen 7ahl Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Standplätze, SO orientiert sich die Bewerberauswahl primär am Veranstaltungszweck, Kriterien Attraktivität wobei den und Ausgewogenheit eine besondere Bedeutung zukommt.

§ 5 Parken von Ausstellerfahrzeugen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Fahrzeuge am Standplatz abgestellt werden können und auch in den Seitenstrassen keine Parkflächen zur Verfügung stehen. Die Standbetreiber verpflichten sich die ausgewiesenen Parkflächen in Anspruch zu nehmen.

Ausnahmen erfolgen nur bei ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter.

§ 6 Zahlungsbedingungen

Der Veranstalter erstellt für jeden Marktteilnehmer eine Rechnung über evtl. angemietete Markthütten und sonstige Leistungen oder Lieferungen.

§ 7 Versicherung und Haftpflicht

Bei Zulassung zum Weihnachtsmarkt hat der Bewerber das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Marktteilnehmer haften für alle Schäden, die durch ihr Verhalten verursacht oder mit verursacht

werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden und Miethütten auf dem Weihnachtsmarktgelände sowie am Weihnachtsmarktgelände selbst und an dessen Einrichtungen entstehen. Dieser Haftungsausschluss des Veranstalters gilt darüber hinaus auch beim Einsatz eigener Markthütten.

Die Versicherung der Waren, Ausstattungsgegenstände und Geräten gegen alle Risiken des Transportes und während des Weihnachtsmarkts, insbesondere gegen Beschädigung, Brand, Diebstahl, etc. ist Angelegenheit der Marktteilnehmer.

Der Veranstalter haftet in keinem Fall für Personen- und Sachschäden.

Er ist auch nicht zum Kosten- oder Schadensersatz verpflichtet, falls die Veranstaltung oder einzelne Teile davon infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann oder vorzeitig beendet werden muss.

Mit der Zuteilung des Standplatzes durch den Veranstalter entsteht kein Verwahrungs- bzw. Bewachungsvertrag. Wird vom Veranstalter ein Bewachungsdienst beauftragt, können im Schadenfall keine Ansprüche gegen den Veranstalter geltend gemacht werden.

§ 8 Nutzung des Geländes und der Miethütten

Die Böden des Weihnachtsmarktgeländes dürfen nicht durch Nageln, Bohren oder Bekleben beschädigt werden. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Standfläche wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, hat der Standbetreiber dem Veranstalter zu ersetzen.

In den Weihnachtsmarkthütten angebrachte Schrauben und Nägel sind nach der Nutzung zu entfernen. Die Hütten sind besenrein zu übergeben. Anfallende Kosten für die Entfernung von Schrauben und Nägeln gehen zu Lasten des Marktteilnehmers.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften



Den Anweisungen des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Bewerber verpflichtet sich durch Abgabe seiner Anmeldung, im Falle seiner Zulassung die einschlägigen lebensmittel-, arbeitsund gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Auflagen des Ordnungsamtes, des Veterinäramtes, Brandschutz-Unfallverhütungs-vorschriften, die trinkwasser-hygienischen Vorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechtes zu beachten.

Bei der Installation und dem Betrieb von Trinkwasserwasseranlagen sind die gesetzlichen Bestimmungen (Trinkwasserverordnung, Infektionsschutz-gesetz, Lebensmittelhygiene-VO, AVB Wasser V, Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen DIN 1988 und DIN 2000 6.6) zu beachten. Insbesondere die verwendeten Materialien (Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser und Lebensmittel zugelassen und zertifiziert sein. Schläuche müssen den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes und/oder dem DVGW Arbeitsblatt W 270 entsprechen. Zugelassene Materialien und Produkte haben keine Rückwirkungen auf das Trinkwasser und sind im Fachhandel erhältlich.

Sollten Lebensmittel hergestellt, gelagert, transportiert und/oder verkauft werden, sind die geltenden gesetzlichen Regelungen (Lebensmittelhygiene-VO, EU-Hygienerecht, Infektionsschutzgesetz) zu beachten. Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass die Produkte sichere Lebensmittel sind und somit gesundheitlich unbedenklich genossen werden können.

Werden an Ständen, Aufbauten, usw. Flüssiggasanlagen oder elektrische Kochstellen betrieben, ist zur Brandbekämpfung mindestens ein Feuerlöscher (6 kg) geeignet für die vorhandenen Brandklassen (DIN EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt

und betrieben werden, sodass sich diese nicht entzünden können.

Die Vorschriften der Verordnung zur Regelung der Preisangaben sind zu beachten. Dabei gilt, dass Waren durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware mit dem Endpreis (inkl. MwSt.) auszuzeichnen sind.

Alle Maschinen und Gerate müssen in Bau und Ausstattung den Unfallverhütungsvorschriften bzw. dem Gesetz über technische Arbeitsmittel entsprechen. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Aufbau, seine Ausstellungsgegenstande oder sein Standpersonal entsteht.

Der Ausschank von Getränken und der Verkauf von zubereiteten Speisen unterliegen dem aktuellen deutschen Recht.

Der Name sowie die Anschrift des Ausstellers sind deutlich am Stand anzubringen.

§ 10 Müllentsorgung

Der Marktteilnehmer hat für die Entsorgung von Altglas, Einweggeschirr, Speiseabfällen und Sonstigem Müll selbst zu sorgen und bei Schluss des Weihnachtsmarktes die ihm überlassene Fläche besenrein an ein Mitglied des Veranstalters zu übergeben. Teilnehmer, die Speisen und Getränke zum unmittelbaren Verzehr anbieten, haben neben ihrem Stand einen geeigneten Sammelbehälter aufzustellen und sachgerecht zu entsorgen. Die Entsorgung von abgestellten Müllbehältern vor den Ständen durch den Bauhof geht zu Lasten des Marktteilnehmers.

§ 11 Abbau, Rückgabe der Hüttenschlüssel

Der Abbau der Stände (ausräumen der Häuschen) hat entweder nach Veranstaltungsende oder aber am nächsten Tag bis um 10 Uhr zu erfolgen sowie die Schlüssel der Hütten unbedingt dem Veranstalter zu übergeben.



§ 12 Stromversorgung

Mit der Anmeldung sind dem Veranstalter über das Anmeldeformular der erforderliche Anschlusswert in KW und der voraussichtliche Stromverbrauch in KWh mitzuteilen. Der Anschlusswert wird bei der Auslegung der Stromversorgung berücksichtigt. Von der Anmeldung abweichende Forderungen werden separat berechnet.

§ 13 Durchführungsvorbehalt

Der Veranstalter ist berechtigt, den Weihnachtsmarkt zu verkürzen oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse, wie z.B. höhere Gewalt, eine solche Maßnahme erfordern. Der Marktteilnehmer hat im Falle der Verkürzung oder Schließung keinen Anspruch Schadensersatz.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 15 Gerichtstand

Gerichtsstand ist Weilburg.

Weilburg, Juli 2023

Magistrat der Stadt Weilburg